



auftrag

WERKHEFT '78

● **auftrag**

Werkheft 1978

April 1978

3	Aufgabe	<i>Jürgen Bringmann</i>
4	„Ordnung 77“ der GKS	
8	Geschäftsordnung der GKS	
16	Wahlordnung der GKS	
18	Ort und Funktion der katholischen Verbände (aus dem Synodenbeschluß „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“)	
19	Das Apostolat Militaire International (A.M.I.)	
21	Aussagen der GKS	
	• Soldat für den Frieden (1970)	
22	Organisationsschema zur Laienarbeit	
26	• Standort der GKS (1971)	
29	• Thesen zum Selbstverständnis des Soldaten (1972)	
30	• Erklärung zur Bildung und Ausbildung in der Bundeswehr (1973)	
32	• Grundsätze und Ziele der GKS (1976)	
34	Englisch: „Regulations 77“	
38	Französisch: «Règlement 77»	
42	Adressen	

Aufgabe

Seit der Gründung der GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN (GKS) am 19. März 1970 in Essen ist dies das vierte „Werkheft“, das die Gemeinschaft herausgibt.

In diesen 8 Jahren des Bestehens der GKS hat sich viel getan. Die Laienarbeit im Bereich der Katholischen Militärseelsorge hat sich in ihren beiden Säulen – den Räten und der GKS – aus doch noch zaghafte Anfängen zu einem Faktor entwickelt, dem in der Kirche wie in der Bundeswehr Beachtung geschenkt und Bedeutung beigemessen wird.

Diese Einschätzung der GKS beruht auf der Qualität ihrer Aussagen und ihrer Arbeit. Sie beruht aber auch auf der Quantität ihrer Mitglieder, wie dies in unseren pluralen Gesellschaft üblich und richtig ist. Immerhin arbeiten inzwischen in rund 120 Standorten örtliche KREISE der GKS im Sinne der „Ordnung 77“.

Die „Ordnung 77“ war der eigentliche Anlaß, ein neues „Werkheft“ herauszugeben. Wie die übrigen Verbände und die Räte in der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland hat auch die GKS ihre Strukturen und Ziele den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt – eben in ihrer „Ordnung 77“.

Auf die Frage nach dieser „Ordnung“, danach, was die GKS ist und was sie will, soll dieses „Werkheft“ Antwort geben – all' denen, die es wissen wollen

- in der Militärseelsorge
- in der Bundeswehr
- in der Gesellschaft
- in unserem Staat
- im internationalen Bereich
- in der katholischen Kirche.

Jürgen Bringmann

„Ordnung 77“ der Gemeinschaft katholischer Soldaten (GKS)

(Am 6. Mai 1977 von der Bundeskonferenz der GKS verabschiedet)

I. Wesen, Ziele und Aufgaben

1. Die GKS

ist eine verbandsähnliche Gemeinschaft von Katholiken in der Bundeswehr und von Soldaten in der katholischen Kirche.¹

Als eine Laienorganisation im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs gründet sie auf dem Glauben der katholischen Kirche und orientiert sich an den Ergebnissen des II. Vatikanischen Konzils² und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.³

2. Ziele der GKS

- einen Beitrag zur Verwirklichung des Glaubens leisten,
- das Verantwortungsbewußtsein für den soldatischen Auftrag und die gesellschaftlichen Aufgaben schärfen,
- den Mitgliedern Rückhalt und Lebenshilfe bieten,
- zum gemeinschaftlichen Handeln befähigen.

3. Aufgaben der GKS

- den Anspruch auf Militärseelsorge innerhalb und außerhalb der Bundeswehr verwirklichen,
- das Bemühen der Gemeinschaft stärken, in Familie, Beruf und Gesellschaft als katholische Christen zu leben und zu wirken,
- durch persönliche Begegnung und Veranstaltungen zur Gemeinschaftsbildung beitragen,
- sich um ökumenische Zusammenarbeit bemühen, für seine Verwirklichung einsetzen,
- für den Auftrag des Soldaten „als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker“ und „zur Festigung des Friedens“⁴ eintreten,
- sich um ökumenische Zusammenarbeit bemühen,
- Kooperation im nationalen und internationalen Bereich anstreben.

1 Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr

2 besonders Nr. 18 des Dekrets über das Apostolat der Laien und Nr. 79 der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute

3 besonders Beschluß „Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden“

4 Nr. 79 der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute

Der Angehörige der GKS

- orientiert sein Leben am Glauben,
- nimmt aktiv am Leben seiner Pfarrgemeinde teil,
- erfüllt seinen soldatischen Auftrag gewissenhaft und überzeugend,
- ist bemüht,
 - seinen Glauben zu vertiefen,
 - sein Leben als Christ überzeugend zu führen,
 - am Leben der Gemeinschaft aktiv teilzunehmen.

II. Organisation

1. Zugehörigkeit

Zur GKS gehören katholische Soldaten, die sich aufgrund einer persönlichen Entscheidung zu den Aufgaben der Gemeinschaft bekennen, erklären und entsprechend handeln.

Auch Angehörige von Soldaten, Soldaten im Ruhestand und der Reserve sowie zivile Bedienstete der Bundeswehr können in der GKS als Mitglieder mitarbeiten.

2. Gliederung

Die GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN (GKS) gliedert sich in:

a) KREISE der GKS

Sie bilden sich örtlich, geben sich eine eigene Organisationsform, bestehen aus mindestens 5 katholischen Soldaten und wählen einen aktiven Soldaten zum Sprecher. Wird die Zahl von 5 Soldaten nicht erreicht, befindet sich dieser KREIS in der Gründung.

Der zuständige Standortpfarrer ist geistlicher Beirat des GKS-KREISES. Jeder KREIS hat das Recht, einen Vertreter in den jeweiligen Pfarrgemeinderat beim Katholischen Standortpfarrer und in die Arbeitskonferenz beim Katholischen (Wehr-)Bereichsdekan zu entsenden.

b) Einzelmitglieder der GKS

An Orten/Standorten, an denen kein KREIS der GKS besteht, können Soldaten⁵ auch als Einzelmitglieder der GKS angehören, wenn sie dies dem zuständigen (Wehr-)Bereichssprecher erklären.

⁵ II. 1. Absatz 2 gilt entsprechend

c) (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ der GKS

Sie wird aus den Delegierten der KREISE im (Wehr-)Bereich und je einem Delegierten für mindestens 5 Einzelmitglieder gebildet. Sie findet als eigene Veranstaltung mindestens einmal im Jahr, möglichst im Zusammenhang mit der Arbeitskonferenz beim Katholischen (Wehr-)Bereichsdekan, statt. Sie wählt einen aktiven Soldaten zum (Wehr-)Bereichssprecher sowie seine Stellvertreter. Die (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ wählt die Delegierten der GKS des (Wehr-)Bereichs für die BUNDESKONFERENZ der GKS und die Zentrale Versammlung der katholischen Soldaten im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs.

d) BUNDESKONFERENZ der GKS

Die BUNDESKONFERENZ der GKS tritt einmal im Jahr zusammen. Sie besteht aus den Delegierten der (WEHR-)BEREICHSKONFERENZEN der GKS und den Mitgliedern des HAUPTAUSSCHUSSES.

Der Delegiertenschlüssel hat die Anzahl der KREISE und der Mitglieder zu berücksichtigen.

Sie wählt die im Einzugsbereich des Katholischen Militärbischofsamtes (KMBA) tätigen Mitglieder des HAUPTAUSSCHUSSES, zugleich als Vertreter der GKS für die Zentrale Versammlung der katholischen Soldaten im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs.

Sie legt die Ziele und Aufgaben der GKS im Grundsätzlichen fest und entscheidet mit qualifizierter Mehrheit über Änderungen der „Ordnung“

e) HAUPTAUSSCHUSS der GKS (HA)

Der HAUPTAUSSCHUSS der GKS leitet die GKS und vertritt sie nach außen. Er hat seinen Sitz beim Katholischen Militärbischofsamt.

Der HA besteht aus:

- den Wehrbereichssprechern und je einem Stellvertreter,
- den Sprechern der Bereiche See und Ausland,
- vier weiteren Mitgliedern aus dem Einzugsbereich des KMBA,
- den „Geborenen Mitgliedern“.

„Geborene Mitglieder“ sind

- der Geschäftsführer der GKS,
- der Redakteur der Zeitschrift „auftrag“,
- der Militärgeneralvikar,
- der zuständige Referent im KMBA.

Der HA der GKS wählt aus seiner Mitte den Bundessprecher und seine beiden Stellvertreter.

Der HA beruft den Redakteur des „auftrag“ und auf Vorschlag des Bundessprechers den Geschäftsführer.

Der HA regelt die Vertretung der GKS in der Zentralen Versammlung der katholischen Soldaten im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs gemäß Ordnung ZV 3. b).

Der HA kann Sachverständige berufen und Arbeitsausschüsse einrichten.

f) EXEKUTIVAUSSCHUSS (EA)

Der EA nimmt die laufenden Aufgaben der GKS zwischen den Sitzungen des HA wahr.

Er wird durch den HA bestimmt.

g) Organ der GKS

Organ der GKS ist die Zeitschrift „auftrag“. Sie wird auf Weisung des HA herausgegeben.

3. Anlagen zur Ordnung

- Geschäftsordnung der GKS
- Wahlordnung
- Wichtige Aussagen der GKS

Geschäftsordnung der GKS

1. Zugehörigkeit zur GKS

1.1 Mitglieder

Mitglieder der GKS können sein

- Aktive Soldaten (BS, SaZ, W)
- Soldaten der Reserve
- Soldaten im Ruhestand
- Zivile Bedienstete der Bw
- Familienangehörige der o. a. vier Gruppen (Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres)
- Katholische Ehefrauen nicht katholischer Soldaten
- Witwen von Soldaten

1.2 Mitarbeit in der GKS

Außer den unter 1.1 Genannten können andere, an den Aufgaben der GKS interessierte Personen je nach den örtlichen Verhältnissen und nach Entscheidung des jeweiligen KREISES in der GKS mitarbeiten.

1.3 Erklärung der Zugehörigkeit zur GKS

Die Erklärung der Zugehörigkeit zur GKS soll in der Regel schriftlich gegenüber dem Sprecher eines KREISES (siehe 2.), bei Einzelmitgliedern (siehe 3.) gegenüber dem zuständigen (Wehr-)Bereichssprecher erfolgen.

1.4 Stimmberechtigung

Bei Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich alle Mitglieder gem. 1.1 stimmberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen oberhalb der Ebene des KREISES können aus sachlichen Gründen (z. B. Jurisdiktion des KathMilBischofs als Voraussetzung für Stimmberechtigung) Einschränkungen durch den HAUPTAUS-SCHUSS festgelegt werden. Sie sind vor der jeweiligen Wahl/Abstimmung zu begründen.

1.5 Beendigung der Zugehörigkeit zur GKS

Die Zugehörigkeit zur GKS endet

- durch eine entsprechende Erklärung
- durch Ausschluß
- durch den Tod.

Ein Mitglied der GKS schließt sich selbst aus, wenn der/die Betreffende wiederholt gegen die „Ordnung 77“ der GKS verstößt oder in anderer Weise Arbeit und

Ansehen der GKS schädigt. Die Feststellung trifft der zuständige KREIS in Abstimmung mit dem zuständigen (Wehr-)Bereichssprecher. Gegen die Feststellung kann der HAUPTAUSSCHUSS angerufen werden.

2. KREISE DER GKS

2.1 Gründung von KREISEN

Mindestens 5 katholische Soldaten können einen KREIS der GKS gründen. Solange die Zahl von 5 Soldaten nicht erreicht ist, befindet sich der KREIS in der Gründung (I.G.). Die Gründung bzw. die Absicht der Gründung sind dem zuständigen (Wehr-)Bereichssprecher, nachrichtlich der Geschäftsführung der GKS anzuzeigen.

2.2 Anzahl der KREISE im Standort/Seelsorgebezirk

In einem Standort oder einem Seelsorgebezirk können mehrere KREISE der GKS bestehen. Dies wird in der Regel nur in sehr großen Standorten oder in Seelsorgebezirken mit mehreren voneinander entfernten Standorten der Fall sein.

2.3 Sprecher des KREISES

Zum Sprecher eines KREISES kann nur ein aktiver Soldat gewählt werden. Ihm kann ein Vertreter und/oder ein Vorstand beigegeben werden. Der Sprecher eines KREISES sollte jährlich neu gewählt werden.

2.4 Geistlicher Beirat

Geistlicher Beirat des KREISES ist der zuständige katholische Standortpfarrer. Er besitzt Stimmrecht.

2.5 Handbuch für den Sprecher der GKS

Jeder Sprecher eines KREISES erhält von der Geschäftsführung der GKS ein „Handbuch für den Sprecher“. Es ist sorgfältig zu behandeln, auf dem neuesten Stand zu halten und an den Nachfolger zu übergeben. Bei Auflösung eines KREISES ist es der Geschäftsführung zurückzusenden.

2.6 Veranstaltungen der KREISE

Die KREISE führen eigene Veranstaltungen durch.

Bei der Durchführung und Abrechnung ist das „Handbuch“ (8.1–8.2) zu beachten. Dem (Wehr-)Bereichssprecher ist vor der jeweiligen Bundeskonferenz der GKS schriftlich über die Aktivitäten des KREISES zu berichten.

2.7 Mitarbeit im Pfarrgemeinderat:

Jeder KREIS hat das Recht, einen Vertreter in den jeweiligen Pfarrgemeinderat beim katholischen Standortpfarrer zu entsenden. Unabhängig hiervon können sich weitere Mitglieder der GKS für die Mitarbeit im Pfarrgemeinderat zur Verfügung stellen.

3. *Einzelmitglieder der GKS*

3.1 *Begriff der Einzelmitgliedschaft*

Einzelmitglieder der GKS können Personen gem. 1.1 der Geschäftsordnung sein, an deren Wohn- oder Standort kein KREIS der GKS besteht und die im Sinne der „Ordnung 77“ in der GKS mitarbeiten wollen.

3.2 *Erklärung der Zugehörigkeit zur GKS*

Personen, die Einzelmitglieder der GKS werden wollen, erklären dies in der Regel schriftlich dem zuständigen (Wehr-)Bereichssprecher. Dieser macht der Geschäftsführung Mitteilung.

3.3 Die Zugehörigkeit zu einem (Wehr-)Bereich kann entweder nach dem Standort oder nach dem Wohnort festgelegt werden.

4. *(WEHR-)BEREICHSKONFERENZ der GKS*

4.1 *Zusammensetzung*

Die (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ der GKS repräsentiert die mittlere Ebene in der Struktur der GKS und besteht aus je einem Delegierten der KREISE im (Wehr-)Bereich und je einem Delegierten für je angefangene 10 Einzelmitglieder sowie dem (Wehr-)Bereichssprecher und dessen Stellvertreter(n).

Delegierte der GKS bei der (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ müssen der Jurisdiktion des Katholischen Militärbischofs unterstehen.

4.2 *(Wehr-)Bereichssprecher:*

Die (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ wählt einen aktiven Soldaten zum (Wehr-)Bereichssprecher sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtsperiode sollte in der Regel zwei Jahre dauern.

Sofern aus wichtigen Gründen die Wahl eines (Wehr-)Bereichssprechers nicht während einer (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ möglich ist, kann eine Wahl durch die Delegierten des (Wehr-)Bereichs bei der BUNDESKONFERENZ der GKS oder eine Berufung durch den HAUPTAUSSCHUSS der GKS erfolgen.

Gibt ein (Wehr-)Bereichssprecher sein Amt während einer Amtsperiode auf, so rückt der/ein Stellvertreter nach Maßgabe des (Wehr-)Bereichs nach. Ggf. gilt 4.2 Abs. 2.

4.3 *Geistlicher Beirat*

Geistlicher Beirat der (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ ist der zuständige katholische (Wehr-)Bereichsdekan. Er besitzt Stimmrecht.

4.4 *Einberufung der (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ*

Die (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ wird durch den (Wehr-)Bereichssprecher einberufen. Findet sie in Zusammenhang mit der Arbeitskonferenz beim katholischen

(Wehr-)Bereichsdekan statt, berufen (Wehr-)Bereichsdekan und (Wehr-)Bereichssprecher der GKS gemeinsam ein.

4.5 *Zeitfolge*

Die (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ tritt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr, möglichst in Zusammenhang mit der Arbeitskonferenz beim katholischen (Wehr-)Bereichsdekan, zusammen.

4.6 *Veranstalter und Abrechnung*

Bei (WEHR-)BEREICHSKONFERENZEN im Zusammenhang mit der Arbeitskonferenz beim katholischen (Wehr-)Bereichsdekan ist dieser Veranstalter; die Abrechnung erfolgt durch ihn.

Bei unabhängigen (WEHR-)BEREICHSKONFERENZEN ist entweder der (Wehr-)Bereichsdekan oder der (Wehr-)Bereichssprecher Veranstalter; die Abrechnung erfolgt durch den (Wehr-)Bereichssprecher über die Geschäftsführung der GKS (gem. „Handbuch“ 8.1 F).

4.7 *Arbeitskonferenz beim katholischen (Wehr-)Bereichsdekan*

Jeder Kreis der GKS hat das Recht, einen Vertreter in die Arbeitskonferenz zu entsenden. Findet die Arbeitskonferenz in Zusammenhang mit einer (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ der GKS statt, so sind die Delegierten bei der (WEHR-)BEREICHSKONFERENZ gleichzeitig Vertreter der GKS bei der Arbeitskonferenz.

5. *BUNDESKONFERENZ der GKS*

5.1 *Zusammensetzung*

Die BUNDESKONFERENZ der GKS ist das oberste Beschlußgremium der GKS auf Bundesebene und besteht aus den von den (WEHR-)BEREICHSKONFERENZEN gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des HA. Der HAUPTAUSSCHUSS legt rechtzeitig vor jeder BUNDESKONFERENZ den Delegiertenschlüssel für die einzelnen (Wehr-)Bereiche unter Berücksichtigung der Zahl der KREISE und der Mitglieder sowie der örtlichen Gegebenheiten fest. Jeder (Wehr-)Bereich soll mindestens durch einen Delegierten vertreten sein.

Delegierte der GKS bei der Bundeskonferenz müssen der Jurisdiktion des Katholischen Militärbischofs unterstehen.

5.2 *Einberufung der BUNDESKONFERENZ*

Die BUNDESKONFERENZ wird durch den HAUPTAUSSCHUSS einberufen. Findet sie im Zusammenhang mit der Zentralen Versammlung der katholischen Soldaten im Jurisdiktionsbereich der Katholischen Militärbischofs statt, so ist das Katholische Militärbischofsamt (KMBA) Veranstalter und rechnet die Veranstaltung ab. Findet die Bundeskonferenz unabhängig von der Zentralen Versammlung statt, so kann entweder das KMBA oder der HAUPTAUSSCHUSS der GKS als Veranstalter auftreten; die Abrechnung erfolgt auch in diesem Falle über das KMBA.

5.3 Zeitfolge

Eine ordentliche BUNDESKONFERENZ tritt einmal im Jahr zusammen, in der Regel in Zusammenhang mit der Zentralen Versammlung der katholischen Soldaten im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs.

Eine außerordentliche BUNDESKONFERENZ kann durch den HAUPTAUSSCHUSS einberufen werden, wenn er dies wegen wichtiger und unaufschiebbarer grundsätzlicher Entscheidungen für notwendig hält oder wenn Meinungsbildung oder Willensbildung in wichtigen Fragen durch die gesamte Basis der GKS erfolgen sollen.

5.3 Zentrale Versammlung der katholischen Soldaten im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs (ZV)

Durch die (WEHR-)BEREICHSKONFERENZEN der GKS werden insgesamt 32 Delegierte der GKS für die ZV gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird gem. 5.1 Abs. 2 festgelegt. Sofern sie nicht Mitglieder des Vorstandes ZV sind, sind die Mitglieder des HAUPTAUSSCHUSSES aus dem Einzugsbereich des KMBA im Delegiertenschlüssel zu berücksichtigen. Finden BUNDESKONFERENZ und ZV zusammen während der alljährlichen „Woche der Begegnung“ der Laienarbeit in der katholischen Militärseelsorge statt, so sollte der obige Delegiertenschlüssel auch für die BUNDESKONFERENZ gelten.

6. HAUPTAUSSCHUSS der GKS

6.1 Zusammensetzung

Der HAUPTAUSSCHUSS der GKS (HA) besteht aus

- den 6 Wehrbereichssprechern und deren 6 Stellvertretern
 - den Sprechern der Bereiche See und Ausland
 - 4 Mitgliedern aus dem Einzugsbereich des KMBA
 - dem Geschäftsführer der GKS
 - dem Redakteur der Zeitschrift „auftrag“
 - dem Militärgeneralvikar
 - dem zuständigen Referenten im KMBA,
- also aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern.

6.1.1 Bundessprecher der GKS

Der HA wählt den Bundessprecher der GKS und seine beiden Stellvertreter. Sie müssen aktive Soldaten sein. Bei der Wahl sollen Gesichtspunkte wie Dienstgradstruktur, Teilstreitkräfte, Landsmannschaft mit berücksichtigt werden; entscheidend muß jedoch die Bereitschaft und Möglichkeit zur Arbeit für die GKS auf Bundesebene sein.

Die Amtsperiode dauert 2 Jahre.

6.1.2 (Wehr-)Bereichssprecher und Stellvertreter

Sofern in einem Wehrbereich mehr als ein Stellvertreter gewählt ist, benennt der Wehrbereichssprecher seinen stimmberechtigten Stellvertreter für den HA. (Wehr-)Bereichssprecher können sich im Falle der Verhinderung durch einen im (Wehr-)Bereich gewählten Vertreter vertreten lassen. Der Vertreter besitzt Stimmrecht.

6.1.3 Mitglieder des HA aus dem Einzugsbereich des KMBA

Die 4 Mitglieder des HA aus dem Einzugsbereich des KMBA werden von der BUNDESKONFERENZ gewählt. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Als Einzugsbereich des KMBA im Sinne der Ordnung ist ein Bereich um Bonn zu verstehen, der eine regelmäßige Mitarbeit im HA auch zwischen den Sitzungen des HA oder in anderen Ausschüssen möglich macht.

6.1.4 Geschäftsführer der GKS

Der Geschäftsführer der GKS wird auf Vorschlag des Bundessprechers vom HA berufen. Sofern er nicht ohnehin gewähltes Mitglied des HA, ist, sollte seine Berufung durch die BUNDESKONFERENZ bestätigt werden. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre; sie endet jeweils mit der Berufung eines neuen Geschäftsführers. Der HA kann in Übereinstimmung mit dem KMBA einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen.

Der Geschäftsführer führt im Auftrag des HA und auf Weisung des Bundessprechers die laufenden Geschäfte der GKS. Er erstellt die Protokolle von Sitzungen des HA und des EXEKUTIVAUSSCHUSS und informiert die KREISE regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, durch Rundbriefe.

6.1.5 Redakteur des „auftrag“

Der Redakteur des „auftrag“ wird durch den HA berufen. Die Berufung sollte durch die BUNDESKONFERENZ bestätigt werden. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre; sie endet jeweils mit der Berufung eines neuen Redakteurs.

Der Redakteur gibt im Auftrag des HA das Organ der GKS „auftrag“ heraus und ist für die Gestaltung verantwortlich.

6.1.6 Geistlicher Beirat

Der im KMBA für Laienarbeit zuständige Referent ist geistlicher Beirat des HA.

6.2 Aufgaben des HA – Sitzungen

Der HA nimmt die Leitung und Außenvertretung der GKS im Rahmen der „Ordnung 77“ der GKS und entsprechend den Weisungen der Bundeskonferenz wahr. Er gibt über seine Tätigkeit durch den Jahresbericht des Bundessprechers auf der BUNDESKONFERENZ Rechenschaft.

Der HA tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer; die Leitung der Sitzungen übernimmt der Bundessprecher oder ein von ihm Beauftragter.

6.3 *Arbeitsausschüsse*

Der HA kann Arbeitsausschüsse einrichten. Ständig richtet er

- den EXEKUTIVAUSSCHUSS (EA)
- den Internationalen Sachausschuß (IS) ein.

Über alle Sitzungen von Arbeitsausschüssen sind Protokolle anzufertigen und der Geschäftsführung zur Verteilung an den HA vorzulegen.

In Arbeitsausschüssen können auch Sachverständige mit Stimmrecht mitarbeiten.

6.3.1 *EXEKUTIVAUSSCHUSS*

Der EA nimmt die laufenden Aufgaben der GKS wahr. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer; die Leitung der Sitzungen übernimmt der Bundessprecher oder der Geschäftsführer.

Die Zusammensetzung des EA wird durch den HA bestimmt. Sie richtet sich vor allem nach der Arbeitsfähigkeit; Ortsnähe zu Bonn ist eine der Voraussetzungen hierfür.

Mitglieder des EA sind immer

- Bundessprecher der GKS
- Geschäftsführer der GKS
- Redakteur „auftrag“
- Zuständiger Referent im KMBA
- Mitglieder des HA aus dem Einzugsbereich des KMBA.

Im EA können Sachverständige mitarbeiten; sie werden durch den HA berufen.

6.3.2 *Internationaler Sachausschuß*

Der IS trägt die Verantwortung für die internationalen Veranstaltungen und Kontakte der GKS, besonders zum A.M.I.

Zusammensetzung und Vorsitzender werden durch den HA bestimmt; Sachverständige können durch den HA berufen werden.

Der IS tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.

6.4 *Sachverständige*

Für Sonderaufgaben, insbesondere im Bereich der Außenvertretung der GKS, kann der HA Sachverständige berufen. Sie haben kein Stimmrecht im HA.

7. *Sonstiges*

7.1 *Mehrheiten – Beschlußfähigkeit*

(WEHR-)BEREICHSKONFERENZEN, BUNDESKONFERENZEN, Sitzungen von HA, EA, IS oder anderen Arbeitsausschüssen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der möglichen Delegierten bzw. der Mitglieder des jeweiligen Gremiums

anwesend ist. Bei Abstimmungen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen einer beschlußfähigen Versammlung erforderlich, in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.

Bei Änderungen der „Ordnung 77“ ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der Delegierten der BUNDESKONFERENZ erforderlich (= Qualifizierte Mehrheit gem. „Ordnung 77“ II. 2. d. letzter Absatz).

Änderungen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des HA.

7.2 *Finanzen*

Finanzen siehe „Handbuch“ 8.1 und 8.2. Erläuterungen erfolgen in den Rundbriefen an die KREISE.

In Zweifelsfällen ist vor Inanspruchnahme von Geldmitteln Auskunft bei der Geschäftsführung einzuholen.

7.3 *Sonderurlaub*

Sonderurlaub siehe „Handbuch“ 8.4.

7.4 *Wahlen – Wählbarkeit*

Die Wahlordnung ist Teil der Geschäftsordnung der GKS.

7.5 *Jurisdiktion*

Grundprinzip von Organisation und Aufgabenstellung der GKS ist die Zugehörigkeit zum Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs. In Zweifelsfällen ist nach diesem Grundprinzip zu entscheiden.

8. Die vorstehende Geschäftsordnung der GKS wurde am 21. Januar 1978 vom HAUPTAUSSCHUSS der GKS einstimmig angenommen.

Wahlordnung der GKS

1. *Gültigkeit der Wahlordnung*

Die Wahlordnung der GKS regelt die Wahl der vier im Einzugsbereich des Katholischen Militärbischöfensamtes tätigen Mitglieder des HAUPTAUSSCHUSSES der GKS gem. Ziffer 6.1.3 der Geschäftsordnung.

Die Wahlordnung sollte analog für die Wahl der (Wehr-)Bereichssprecher durch die (WEHR-)BEREICHSKONFERENZEN und für die Wahl des Sprechers eines KREISES angewendet werden.

2. *Stimmberechtigung*

Stimmberechtigt sind alle Delegierten der GKS bei der BUNDESKONFERENZ der GKS sowie die an der BUNDESKONFERENZ teilnehmenden Mitglieder des HAUPTAUSSCHUSSES.

Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

3. *Wählbarkeit*

In den HAUPTAUSSCHUSS kann als Vertreter für den Einzugsbereich des KMBA gewählt werden, wer Mitglied der GKS ist und die Bedingungen des Abs. 2 der Ziffer 6.1.3 der Geschäftsordnung erfüllt.

4. *Wahlvorschläge*

4.1 Wahlvorschläge sollen sich an der Arbeitsfähigkeit des HAUPTAUSSCHUSSES orientieren.

4.2 Wahlvorschläge können von allen Delegierten und von Mitgliedern des HA eingebracht werden. Sie müssen Namen, Vornamen, Dienstgrad und Anschrift des Kandidaten enthalten und von mindestens fünf Stimmberechtigten unterschrieben sein.

4.3 Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung der Kandidaten, nicht aber ihrer Anwesenheit während der Wahl.

4.4 Jeder Wahlvorschlag darf bis zu vier Kandidaten enthalten.

4.5 Wahlvorschläge sind spätestens am Vortag der Wahl schriftlich beim Wahlausschuß einzureichen. Jeder Stimmberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

5. *Wahlausschuß*

5.1 Die Stimmberechtigten wählen spätestens am Tag vor der Wahl aus ihrer Mitte drei Mitglieder für den Wahlausschuß.

5.2 Der Wahlausschuß bestellt aus seiner Mitte den Wahlleiter. Er kann zur technischen Unterstützung andere Personen hinzuziehen.

5.3 Der Wahlausschuß

- prüft die Wahlvorschläge,
- stellt die Kandidatenliste auf und gibt sie bekannt,
- entscheidet über Anfechtungen gegen die Kandidatenliste,
- führt die Wahl durch und überwacht sie,
- stellt das Wahlergebnis fest und gibt es durch den Wahlleiter mündlich und schriftlich bekannt,
- entscheidet über Anfechtungen des Wahlergebnisses.

5.4 Der Wahlausschuß trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

6. Personaldebatte

Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist sowohl vor der Wahl als auch vor einer eventuellen Stichwahl eine Personaldebatte zuzulassen. An dieser nehmen die Kandidaten nicht teil.

7. Wahl

7.1 Die Wahl ist geheim.

7.2 Die vier Mitglieder des HA aus dem Einzugsbereich des KMBA werden in einem Wahlgang gewählt.

7.3 Jeder Stimmberechtigte kann bis zu vier Kandidaten durch Ankreuzen auf dem Wahlzettel wählen.

8. Wahlergebnis

8.1 Gewählt sind die vier Kandidaten, die die vier höchsten Stimmzahlen erreichen. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten, die keine eindeutige Begrenzung auf vier Gewählte zuläßt, kann eine Stichwahl erfolgen.

8.2 Die Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen werden in der Reihenfolge der Stimmzahl auf eine Nachrückliste gesetzt. Sie rücken bei vorzeitigem Ausscheiden eines der vier Gewählten automatisch in den HA nach.

9. Wahl des Bundessprechers der GKS

Der Bundessprecher der GKS und seine beiden Stellvertreter werden gem. Ziffer II. 2. e) der „Ordnung 77“ der GKS durch den HAUPTAUSSCHUSS gewählt.

10. Die Wahlordnung ist gem. Ziffer 7.4 der Geschäftsordnung der GKS Teil der Geschäftsordnung.

Die vorstehende Wahlordnung wurde am 21. Januar 1978 vom HAUPTAUSSCHUSS einstimmig angenommen.

Ort und Funktion der katholischen Verbände ¹

Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolats (Laiendekret Nr. 18) von besonderer Bedeutung. Ihre Träger sind vor allem die katholischen Verbände.

1. Die Einbindung in Familie, Beruf und Gesellschaft ist für den Menschen ein lebensprägender Faktor. Die katholischen Verbände knüpfen daher an die beruflich-gesellschaftliche Stellung und die damit gegebene Lebenslage der Menschen an und verwirklichen so ihre Aufgabe als Zusammenschlüsse katholischer Christen. Einerseits „kirchliche Strukturen in der Gesellschaft“ und andererseits „gesellschaftliche Strukturen in der Kirche“, verstärken sie die Wirksamkeit des einzelnen in der Welt und bringen Lebensformen, Entwicklungen und Aufgaben der Gesellschaft in die Kirche ein.

2. Verbindlich ist für die katholischen Verbände, daß sie sich am Glauben der Kirche gemäß dem Evangelium orientieren, das religiös-sittliche Bewußtsein bilden und die Verantwortung für die gesellschaftlichen Probleme und Aufgaben aktivieren. Sie dienen dem Leben der Gemeinden und der Erfüllung ihres Auftrags in der Gesellschaft. Neben Kreisen, Gruppen und anderen freien Zusammenschlüssen sind Verbände auch Ort des pastoralen Dienstes der Laien.

3. Für die Mitglieder sollen die katholischen Verbände Rückhalt und Lebenshilfe sein und zum gemeinschaftlichen Handeln befähigen. Sie verstehen sich nicht als reine Interessenorganisationen. Vielmehr überwinden sie die Anonymität und Isolation des Menschen in der Gesellschaft durch persönliche Begegnung und Gemeinschaftsbildung auf der Grundlage gelebten Glaubens.

4. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Zur Verwirklichung ihres Auftrages als Träger des Apostolates sind sie auf die Mitarbeit von Priestern angewiesen und haben deshalb Anspruch auf die priesterliche Mitwirkung. Für diese Tätigkeit werden nach Maßgabe der vom Bischof (bzw. von der Deutschen Bischofskonferenz) genehmigten Satzung im Zusammenwirken mit dem betreffenden Verband Priester bestellt.

5. Räte und Verbände sind keine Gegensätze. Ebensowenig wie Verbände die Räte ersetzen können, können die Räte die Verbände ersetzen. Sie stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen und fördern sich. Entsprechendes gilt im Verhältnis der Räte zu nicht verbandsmäßig organisierten freien Initiativen. „Die gesellschaftlichen und kirchlichen Aufgaben der Verbände gehen über ihren Beitrag zum gemeindlichen und übergemeindlichen Leben hinaus“. (Aus der 9. These der katholischen Verbände beim Trierer Katholikentag 1970).

6. Die katholischen Verbände arbeiten zur Verwirklichung ihrer je spezifischen Aufgaben mit anderen Organisationen und Institutionen im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich zusammen, wobei sie ihre Eigenständigkeit wahren. Insbesondere ist ökumenische Zusammenarbeit anzustreben, wo dies von der Sache her möglich ist.

7. Die Bedeutung der Arbeit der katholischen Verbände für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft bedingt bei entsprechender Eigenleistung deren finanzielle Unterstützung aus kirchlichen Mitteln.

¹ aus Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ Teil II.

Apostolat Militaire International (A.M.I.)

Das Apostolat Militaire International (A.M.I.) wurde 1967 in Nordwijkerhout in den Niederlanden gegründet.

In Santiago de Compostela (Spanien) wurden am 30. 6. 1971 unter Mitarbeit vom Delegierten aus Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Spanien und der Bundesrepublik Deutschland die Statuten des A.M.I. verabschiedet.

Die GKS ist seit Gründung des A.M.I. Mitglied dieser internationalen katholischen Organisation.

Statuten des A.M.I. (Apostolat Militaire International)

Artikel 1

Die internationale katholische Organisation A.M.I. (Apostolat Militaire International) umfaßt Gemeinschaften und Organisationen von Soldaten, die im Geiste des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien arbeiten, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Landes.

Artikel 2

Aufgaben des A.M.I. sind:

- a) Gemeinsame Klärung und Verdeutlichung der Normen und Wertvorstellungen christlicher Soldaten und ihre Vertretung auf internationaler Ebene.¹
- b) Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit als Beitrag zum Frieden in der Welt.²
- c) Gemeinsames Studium der geistigen, moralischen und gesellschaftlichen Probleme im militärischen Bereich im Lichte des Evangeliums und der Lehre der Kirche.³
- d) Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit.⁴
- e) Information über die Tätigkeit des A.M.I. in Ländern oder bei Gemeinschaften und Organisationen, die dem A.M.I. noch nicht angehören.

Den vorstehend genannten Aufgaben des A.M.I. dienen u. a.:

— Internationale Begegnungen und Veranstaltungen (Kongresse, Pilgerfahrten usw.).

Dekret über das Apostolat der Laien = AL

Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (Gaudium et spes) = GS

1 AL 27 u. 28

2 AL 14 – GS 79/5, 88, 89, 90

3 AL 1 b

4 GS 90/2 – AL 27

- Ständiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch (Dokumente, Zeitschriften usw.).
- Repräsentation bei internationalen Gremien.

Artikel 3

Gemeinschaften und Organisationen, die dem A.M.I. beitreten wollen, beantragen dies beim Secrétariat Permanent. Den Antrag sind die Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Autorität und zwei Ausfertigungen der Statuten, Regeln oder Ziele beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

Artikel 4

Gemeinschaften oder Organisationen, die die Statuten nicht beachten, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft im A.M.I.

Artikel 5

Oberstes repräsentatives Organ des A.M.I. ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus den Delegierten aller zum A.M.I. gehörenden Länder und internationalen militärischen Organisationen. Sie tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Ihre Zusammensetzung und Befugnisse werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 6

Das Secrétariat Permanent ist das Exekutivorgan des A.M.I. Es wird auf der Delegiertenversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sitz des A.M.I. ist das Land, in dem sich das Secrétariat Permanent befindet.

Es führt die laufenden Geschäfte und hält die Verbindung mit den Mitgliedern des A.M.I., den internationalen Gremien (Weltlaienrat, Konferenz der OIC usw.) und dem Heiligen Stuhl.

Artikel 7

Das Secrétariat Permanent ruft die regelmäßige Delegiertenversammlung zusammen und bereitet sie vor. Außerdem beruft es jedesmal eine Delegiertenversammlung ein, wenn $\frac{2}{3}$ der Delegierten dies verlangen.

Artikel 8

Die Finanzierung des A.M.I. wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 9

Jede Änderung dieser Statuten kann nur einstimmig durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

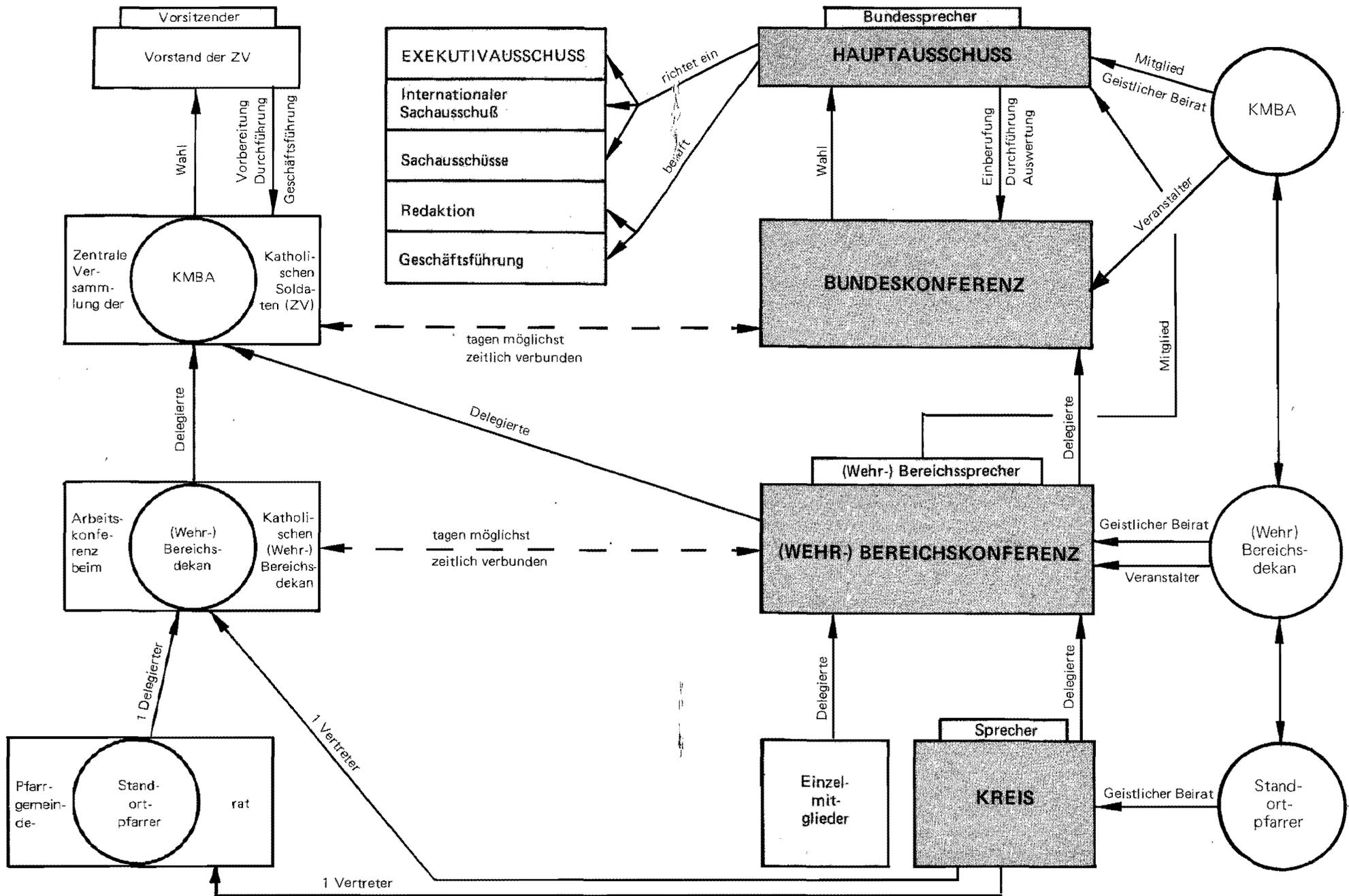
Aussagen der GKS

Soldat für den Frieden

(Gemeinschaft Katholischer Soldaten, 1970)

1. Der Soldat soll und will dazu beitragen, daß
 - im Frieden der Frieden gesichert werden kann;
 - der Frieden gefördert und verbreitet wird;
 - der Frieden im Notwehr- und Nothilfefall eines Verteidigungskrieges sobald wie möglich wiederhergestellt werden kann.
2. Der Frieden hat
 - als Friedensordnung ein statisches,
 - als Aufgabe friedvoller Weiterentwicklung ein dynamisches Element. Beide bedingen und ergänzen einander.
3. Frieden ist mehr als ein Zustand des Nicht-Krieges. Der Zustand des Nicht-Krieges entwickelt sich in dem Maße zum partiellen Frieden, in dem positive Werte und Aussichten Mängel und Spannungen ablösen.
4. Frieden ist der Wurzelboden aller Werte, Güter und Hoffnungen, die das Leben des einzelnen, der Gemeinschaften, des Volkes und der Völkergemeinschaft lebenswert machen. Er ist das wesentlichste Prinzip und die wesentlichste Voraussetzung des Daseins, also auch unserer demokratischen Ordnung. Seine Verwirklichung ist daher zugleich unsere wesentlichste Aufgabe.
5. Der Frieden ist der Ernstfall, nicht der Krieg (Heinemann).
6. Friedensdienste sind im weitesten Sinne alle Dienste, die mittelbar oder unmittelbar den partiellen Frieden erhalten oder fördern. Im engeren Sinne sind es solche Dienste, die vorwiegend aus ideellen Gründen verantwortungsbewußt für andere geleistet werden.
7. Frieden verlangt seinem Wesen nach gegenseitige Achtung und Anerkennung (statt Ressentiments), sachliche Verständigung (statt Rechthaberei und Intoleranz) und partnerschaftliche Zusammenarbeit (statt Feindschaft).
8. Friedensdienste aller Art bedingen einander, sind komplementär. Kein Friedensdienst kann ethische Vorrangigkeit für sich beanspruchen. Das Verhält-

Die GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN (GKS)



nis der Friedensdienste zueinander wird im staatlichen und politischen Bereich von der realen akuten Notwendigkeit bestimmt. Die politisch Verantwortlichen haben die strenge Pflicht, dafür zu sorgen, daß Friedensdienste nach dieser Notwendigkeit erfolgreich und wirksam geleistet werden können.

9. Der Beitrag des Soldaten zur Sicherung des Friedens im Frieden ist sein eigentlicher und wichtigster Auftrag, die Urbegründung allen soldatischen Dienens. Dieser Beitrag ist nur dann zu leisten, wenn der Soldat kämpfen will und kämpfen kann, wenn die Streitkräfte Schlagkraft besitzen und glaubwürdig verkörpern, wenn also zur Zeit die Abschreckung funktioniert.

10. Der Soldat ist ebenso zur Friedensgesinnung wie zur Kampfbereitschaft zu erziehen. Ersteres ist eine schwere, aber unerläßliche Aufgabe der Inneren Führung. Sie impliziert eine positive Einstellung zu jedem Schritt auf eine wirksame Abrüstung hin.

11. Es müßte politisch und arbeitsrechtlich ermöglicht werden, daß die Bundeswehr ihre personellen und materiellen Kräfte in angemessenem Verhältnis zu ihren vorrangigen militärischen Aufgaben verstärkt für gemeinnützige Zwecke einsetzen könnte (z. B.: Flugzeuge, Kraftwagen, Pionier-Mittel und Maschinen, Sanitätseinheiten, Fernmelde-Mittel, – bei Katastrophen, für Bedürftige, Alte und Kranke, bei Veranstaltungen usw.). Der Soldat sollte erleben, daß auch er unmittelbare, effektive Werke zur Weiterentwicklung des Friedens vollbringt. Die psychologische Auswirkung auf die Dienstbereitschaft und die Stärkung des Ansehens in der Öffentlichkeit wären ein schöner Gewinn.

12. Der Soldat muß auf den leidenschaftlichen Friedenswillen der politisch Verantwortlichen vertrauen können. Hierdurch findet er inneren Zugang zur freiwilligen Anerkennung des Primats des Politischen.

13. Der Soldat muß begreifen und bejahen lernen, daß

- ein Krieg nur zur Verteidigung, d. h. nur aus Notwehr oder aus Nothilfe (= Notwehr in nicht eigener Sache) geführt werden darf;
- die Verteidigung erfolgreich geleistet werden kann und wirksam beendet werden muß;
- Krisenbeherrschung, Begrenzung oder Deeskalierung eines Krieges, Erzwungung einer Verhandlungspause nach dem ersten Schlagabtausch, Verunsicherung des Gegners über die Erreichbarkeit seiner militärischen Ziele mögliche Zwischenziele oder Endziele seines Einsatzes sein können;
- immer die Wiederherstellung des Friedens, d. h. zunächst des Waffenstillstandes als des ersten Schrittes, Ziel seines Einsatzes im Verteidigungsfall ist.

14. Der Dienst des Soldaten ist nicht nur als Dienst für sein Volk, d. h. national, sondern zugleich als Dienst für die Sicherheit und Freiheit der Völker in der Völkergemeinschaft zu betrachten.

15. Die Friedensgesinnung ist weithin das Leitmotiv unserer Jugend, vielleicht sogar das Merkmal einer neuen Art Jugendbewegung. Die Zukunft der Bundeswehr wird weitgehend davon abhängen, ob sie das begreift und danach handelt.

16. Der Soldat muß an der Friedensforschung partizipieren, da sie auch sein eigenes Dienen einschließt. Entsprechende Maßnahmen sollten unverzüglich ergriffen werden.

Standort

Das nachstehende „Manifest“ der GKS wurde am 5./6. November 1971 dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der dort anwesenden Presse übergeben und vorher am 25. Oktober 1971 dem Generalinspekteur der Bundeswehr vorgelegt. Die GKS versteht dieses Manifest als eine Standortbestimmung.

DIE GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN (GKS)

1. Die GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN (GKS) ist ein Zusammenschluß katholischer Soldaten innerhalb der Bundeswehr. Sie bekennt sich zu den Normen und Wertvorstellungen, den Pflichten und Rechten, die das aus dem Grundgesetz abgeleitete Soldatengesetz als das Fundament dieser Armee vorstellt. Sie will dazu beitragen, daß die Bundeswehr im Geiste dieses Gesetzes ihren Auftrag erfüllen kann.

Deshalb erklärt sich die GKS in ihrer ORDNUNG 1970 „zur Besinnung auf die Aufgaben des Soldaten und zur Erfüllung seines Auftrages“ bereit.

Das Selbstverständnis des Soldaten und den Sinn soldatischen Dienstes versteht die GKS unter folgenden Gesichtspunkten:

(1) Der Soldat hat mitzuwirken, daß die gemäß Verfassung (Art. 87 a GG) zur Verteidigung aufgestellten Streitkräfte jederzeit ihren Auftrag wirksam erfüllen können.

(2) Indem der Soldat dazu beiträgt, daß der Frieden politisch

— im Frieden gesichert und gefördert,

— im Verteidigungsfall sobald wie möglich wiederhergestellt wird,

entspricht er dem Willen des deutschen Volkes „dem Frieden der Welt zu dienen“ (Präambel GG). Dieser Dienst ist unentbehrlich. Der Sinn soldatischen Dienens wird durch diese Zielsetzung begründet.

(3) Indem der Soldat dazu beiträgt, daß

— Spannungen und Krisen politisch überwunden,

— Kriege für den Gegner hinsichtlich der Durchsetzbarkeit seiner Kriegsziele sinnlos,

— politische Verhandlungen über den Frieden ermöglicht werden,

garantiert er notwendige, völkerrechtlich anerkannte und die politisch Verantwortlichen im Gewissen verpflichtende Vorkehrungen, um den Verteidigungsfall zu vermeiden oder erfolgreich zu bestehen.

(4) Indem der Soldat dazu beiträgt, daß

— die Bundeswehr als Teil der NATO ihre Einsatzbereitschaft zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages dieses Bündnisses sicherstellt, leistet er einen wirksamen Dienst für die Sicherheit und Freiheit der Völker.

(5) Indem der Soldat bereit ist,

— in seinem Dienst persönliche Opfer und Einschränkungen,

— im Verteidigungsfall die möglichen Folgen militärischer Gewaltanwendung auf sich zu nehmen, trägt er dazu bei, daß die Streitkräfte

— ihrem politischen Auftrag gemäß Kampfbereitschaft und Kampffähigkeit glaubwürdig verkörpern und

— die jeweils notwendige Verteidigungskonzeption verwirklichen.

Damit erfüllt er seine Pflicht, seinem Land treu zu dienen sowie Recht und Freiheit tapfer zu verteidigen.

Die GKS erklärt ihre Bereitschaft zu dienen im Sinne der aus der christlichen Botschaft abgeleiteten Feststellung des II. Vatikanischen Konzils: „Wer als Soldat im Dienste des Vaterlandes steht, verhalte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“ (Gaudium et spes Nr. 79). Die GKS fühlt sich solidarisch mit Kräften und Gruppen, die für Frieden, Freiheit und Recht zu dienen bereit sind.

Die GKS ist offen für Soldaten aller Dienstgrade, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Wehrpflichtige, für deren Angehörige, für Soldaten der Reserve und Soldaten außer Dienst sowie für sonstige Angehörige der Bundeswehr.

2. Die GKS ist ein Zusammenschluß katholischer Soldaten der Bundesrepublik Deutschland. Sie bekennt sich zu diesem Staat, seiner freiheitlichen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung sowie seinen demokratischen Prinzipien. Sie bejaht das Menschenbild und die Wertvorstellungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie versteht sich als eine Gemeinschaft von Christen, die – in der Form eines Angebots – dazu beitragen will, christliche Grundsätze und Verhaltensweisen in die Gesellschaft zu integrieren. Sie praktiziert selbst demokratische Prinzipien.

3. Die GKS wurzelt in der weltumspannenden Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Sie sieht ihre Aufgaben im Lichte ökumenischer Katholizität, im Sinne loyaler Verbundenheit mit Papst und Bischöfen. Ihre Arbeit wird von evolutionären Tendenzen und Initiativen – unabhängig von progressiven oder konservativen Strömungen – im Geiste des II. Vatikanischen Konzils bestimmt und gestaltet.

Sie fühlt sich besonders angesprochen von den Gedanken, die die „Dogmatische Konstitution über die Kirche“, das „Dekret über das Apostolat der Laien“ und die „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“ verkünden.

Anmerkung

1. Die GKS ist in der „Delegiertenversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken“ vertreten. Sie ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände Deutschlands“.
2. Die GKS ist Mitglied der „Gemeinschaft der katholischen Männer Deutschlands“.
3. Die GKS gehört dem „Apostolat Militaire International (A.M.I.)“ an. Sie verwaltete seit der Gründung im Jahre 1967 bis 1972 das „Sécrétariat Permanent“ dieser Organisation.
4. Die GKS war durch zwei gewählte Synodale in der „Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ vertreten.
5. Die GKS ist durch zwei Vertreter im Ständigen Ausschuß „Dienste für den Frieden“ im Katholischen Arbeitskreis für Entwicklung und Frieden vertreten. Dieser Ausschuß ist das Beratungsorgan der Deutschen Bischofskonferenz.

Thesen zum Selbstverständnis des Soldaten

(Gemeinschaft Katholischer Soldaten, 1972)

1. Der Soldat hat mitzuwirken, daß die gemäß Verfassung (Art. 87 a GG) zur Verteidigung aufgestellten Streitkräfte jederzeit ihren Auftrag wirksam erfüllen können.

2. Indem der Soldat dazu beiträgt, daß der Frieden

- im Frieden gesichert und gefördert,
 - im Verteidigungsfall sobald wie möglich wiederhergestellt wird,
- entspricht er dem Willen des deutschen Volkes, „dem Frieden der Welt zu dienen“ (Präambel GG). Dieser Dienst ist unentbehrlich. Der Sinn soldatischen Dienens wird durch diese Zielsetzung begründet.

3. Indem der Soldat dazu beiträgt, daß

- Spannungen und Krisen politisch überwunden,
- Kriege für den Gegner hinsichtlich der Durchsetzbarkeit seiner Kriegsziele sinnlos,
- politische Verhandlungen über den Frieden ermöglicht werden,

garantiert er notwendige, völkerrechtlich anerkannte und die politisch Verantwortlichen im Gewissen verpflichtende Vorkehrungen, um den Verteidigungsfall zu vermeiden oder erfolgreich zu bestehen.

4. Indem der Soldat dazu beiträgt, daß

- die Bundeswehr als Teil der NATO ihre Einsatzbereitschaft zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages dieses Bündnisses sicherstellt,
- leistet er einen wirksamen Dienst für die Sicherheit und Freiheit der Völker.

5. Indem der Soldat bereit ist,

- in seinem Dienst persönliche Opfer und Einschränkungen,
- im Verteidigungsfall die möglichen Folgen militärischer Gewaltanwendung auf sich zu nehmen,

trägt er dazu bei, daß die Streitkräfte

- ihrem politischen Auftrag gemäß Kampfbereitschaft und Kampffähigkeit glaubwürdig verkörpern und
- die jeweils notwendige Verteidigungskonzeption verwirklichen.

Damit erfüllt er seine Pflicht, seinem Land treu zu dienen sowie Recht und Freiheit tapfer zu verteidigen.

Erklärung zur Bildung und Ausbildung in der Bundeswehr (1973)

Die GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN (GKS), ein Zusammenschluß von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit aller Dienstgrade aus allen Teilstreitkräften und z. Z. an 86 Standorten mit Basisgruppen (Kreisen) vertreten, hat sich zum Ziel gesetzt, „zur Besinnung auf die Aufgabe des Soldaten und zur Erfüllung seines Auftrages“ beizutragen.

Der Hauptausschuß der GKS hat im Oktober 1972 beschlossen, sich in der Gemeinschaft verstärkt mit Problemen der Bildung und Ausbildung zu befassen. Er erklärt hierzu:

I. In einer Zeit der Neuordnung im Bildungsbereich – allgemein und in der Bundeswehr – bedarf es vor allem der Frage nach dem Sinn und Ziel menschlichen Daseins und besonderer Überlegungen hinsichtlich des geistigen Angebots, das die Persönlichkeitsentfaltung zu fördern vermag. Nur so kann der Lernprozeß zur „Qualität des Lebens“ hinführen.

Dies ist bei der Neuordnung von Bildung und Ausbildung als oberstes Prinzip zu berücksichtigen.

II. Die GKS begrüßt

die Feststellung im Gutachten der Bildungskommission zur Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr (unter Nr. 26),

- daß „Fragen nach den übergeordneten Zweck- und Sinnzusammenhängen“ bei einem neuen Bildungskonzept „gerade in den Streitkräften... nicht ausgewichen werden“ kann;
- daß solche Fragen in persönlicher Freiheit beantwortet werden müssen;
- daß „Hilfen zur je eigenen Antwort, aber auch zu einer dem Ernst dieser Fragen angemessenen Auseinandersetzung mit anderen“ vermittelt werden sollen;
- daß „im gemeinsamen Bemühen um einen Consensus... jenes Mindestmaß an Übereinstimmung sicherzustellen ist, das unser Leben miteinander erst ermöglicht.“

Das Tätigkeitsfeld des Soldaten verlangt, daß fundamentale Zweck-, Sinn-, Wert- und Normfragen vor allem während der Ausbildung – speziell während der Ausbildung zum Unteroffizier und Offizier sowie während der Fort- und Weiterbildung aller Vorgesetzten – gestellt werden. Die GKS pflichtet der Einsicht bei, „daß diese Fragen nicht nur solche des einzelnen, sondern auch solche der Gesellschaft sind“.

III. Die Motivation des Soldaten setzt überzeugende Antworten auf die Frage nach dem Sinn seines Dienens voraus. Sie entscheidet zugleich wesentlich

über den Erfolg von Bildung und Ausbildung in den Streitkräften; daher muß sie in den Lernprozeß eingebracht und durch ihn vertieft werden.

Bei aller Ausbildung ist zu gewährleisten, daß der Auszubildende eine Orientierung für seine Persönlichkeitsentfaltung, Lebensgestaltung und seinen beruflichen Werdegang gewinnen kann. Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Anleitung der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung vor allem der Unteroffiziere und Offiziere ist aus dieser Sicht unverzichtbar.

IV. Wenn neue Ausbildungseinrichtungen in den Streitkräften ein Grundlagenwissen solcher Art vermitteln sollen, brauchen sie ein dafür geeignetes Instrumentarium. Dieses Instrumentarium kann nach einhelliger Meinung nur durch ein breites Angebot von Fächern wie durch übergreifende, interdisziplinäre Kooperation geschaffen werden.

Wichtig und von exemplarischer Bedeutung ist für die GKS in diesem Zusammenhang die Frage, welche Disziplinen ein interdisziplinär konzipiertes Studium an den künftigen Hochschulen der Bundeswehr tragen sollen.

Aus dieser Sicht hält die GKS Wissenschaftsgebiete wie

- Deutsch,
- Philosophie,
- Theologie (besonders im Hinblick auf ethische Dimensionen),
- Soziologie,
- Recht und
- Geschichte

für unverzichtbar.

Dabei ist auch zu fragen, wie bei einem gemeinsamen Bemühen um einen Consensus die einzelnen Disziplinen gleichzeitig zu beteiligen sind.

V. In einer sich heute weithin verunsichert fühlenden Gesellschaft ist Erziehung die notwendige Ergänzung im Bildungsprozeß.

Erziehung ist notwendig, weil die Unvollkommenheit der menschlichen Natur nicht zu leugnen ist.

Erziehung bedarf eines Menschenbildes, das auch von einer pluralen Gesellschaft als verbindlich anerkannt werden kann. Sie muß hinführen zu Normen und Wertvorstellungen, die von allen akzeptiert werden können und zur Freiheit befähigen.

Erziehung soll dazu beitragen, daß die im Lernprozeß erworbenen Kenntnisse und Erkenntnisse zu Anerkenntnissen und Bekenntnissen ausreifen können.

Erziehung muß in der Aus-, Fort- und Weiterbildung wie im gesamten inneren Gefüge der Streitkräfte wirksam bleiben.

VI. Die GKS erklärt sich bereit, in diesem Sinne ihren Beitrag zur Neuordnung von Bildung und Ausbildung in der Bundeswehr zu leisten.

Grundsätze und Ziele der GKS

(Erklärung der Delegierten der GKS bei der „Woche der Begegnung“ 1976 in Freising)

Persönlichkeitsbildung

1. Als Mitglieder der GKS sind wir bereit, uns im Sinne der „Ordnung“ der GKS geistig zu profilieren und zu formieren.
2. Wir wollen uns vorrangig mit inhaltlichen Problemen, weniger mit Strukturfragen auseinandersetzen.
3. Wir sind bereit, die Kardinaltugend des rechten Maßes bewußt und nachdrücklich zu verwirklichen.
4. Wir begreifen die Tapferkeit – die Notwendigkeit, zu widerstehen, standzuhalten und um des Guten willen zu handeln – als ein vordringliches Gebot der Stunde.

Verantwortung in Staat und Gesellschaft

5. Wir bemühen uns, unserer Verantwortung für die Geltung, Anerkennung und Wirksamkeit christlicher Wertvorstellungen in der Öffentlichkeit gerecht zu werden.
6. Wir fühlen uns verpflichtet, mutig und unbeirrt für gemeinsame Wertüberzeugungen in der Gesellschaft von heute einzutreten.
7. Wir bejahen christliche und deshalb differenzierte Positionen gegenüber Parteien und gesellschaftlichen Gruppen.
8. Wir sind gewillt, streitbar für den Sinngehalt und die Geltung der Verfassung unseres Rechtsstaates, für die Rechtsordnung und das Rechtsbewußtsein einzutreten.
9. Wir wollen um der Förderung des Friedens willen zu Konfliktlösungen beitragen, wo immer dies möglich ist.
10. Wir fühlen uns mitverantwortlich für das ganze Deutschland.
11. Wir sind bereit, an einer sozialen Weiterentwicklung in Staat und Gesellschaft nach christlichen Grundsätzen selbstlos mitzuarbeiten.
12. Wir sind dem Schutz von Ehe und Familie besonders verpflichtet.

Verantwortung für ein christliches Europa

13. Wir müssen uns erneut der geistigen Herausforderung durch marxistische, kommunistische oder sozialistische Ideologien stellen.

14. Wir fühlen uns mitverantwortlich für die Einigung Europas auf der Grundlage von Wertvorstellungen, die aus christlicher Gesinnung erwachsen.

Mitverantwortung in der Kirche

15. Wir fühlen uns mitverantwortlich für die katholische Kirche.
16. Wir sind bereit, die Ergebnisse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ernst zu nehmen, zu bedenken und umzusetzen – auf allen Ebenen, besonders aber an der „Basis“.

Verpflichtung gegenüber der GKS

17. Wir erstreben als Glieder der Kirche und als Gemeinschaft Katholischer Soldaten immer größere Einheit in unseren Grundpositionen.

„Regulations 77“ of the Community of Catholic Servicemen (GKS)

(Passed by the Federal Conference of the GKS on May 6th, 1977)

I. System, Purposes and Functions

1. The GKS

is a union-like community of catholics in the Bundeswehr and of servicemen in the catholic church.¹

As an organization of laymen in the jurisdiction of the Catholic Military Bishop it is based on the faith of the catholic church and orients itself on the results of the Vaticanum II² and the Joint Synod of the dioceses in the Federal Republic of Germany.³

2. Purposes of the GKS

- Making a contribution to the realization of faith,
- sharpening the sense of responsibility for the military mission and the social tasks,
- offering backing and vital help to the members,
- enabling them to joint acting.

3. Functions of the GKS

- Realizing the legal claim to military religious welfare inside and outside of the Bundeswehr;
- bracing the exertion of the community to live and act as catholic christians in the family, the profession, and the society;
- contributing to co-operative culture by personal meetings and events;
- declaring themselves for the constitutional law of the Federal Republic of Germany and standing up for its realization;
- interceding for the soldier's mission "as a servant of security and freedom of nations" and "for the consolidation of peace"⁴;
- striving for oecumenical co-operation;
- aiming at co-operation in the national and international region.

The member of the GKS

- will orient his life in faith;

1 Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr

2 particularly No. 18 of the Decree on the Apostolate of Laymen and No. 79 of the Pastoral Constitution on the Church in the World of today

3 particularly resolution "The contribution of the catholic church in the Federal Republic of Germany to development and peace"

4 No. 79 of Pastoral Constitution on the Church in the World of today

- will take an active part in the life of his parish;
- will meet his military order conscientiously and convincingly;
- will endeavor
 - to deepen his faith,
 - to live his life as a Christian convincingly,
 - to take an active part in the life of the community.

II. Organization

1. Membership

To the GKS belong catholic servicemen who – in virtue of a personal determination – declare themselves for the concerns of the community and act accordingly.

Dependants of servicemen, retired servicemen and soldiers in reserve as well as employees of the Bundeswehr may also co-operate as members in the GKS.

2. Structure

The Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS) is divided in:

a) Groups of the GKS

They form themselves locally, give themselves an organization of their own, consist of five catholic servicemen at least and elect an active soldier for their speaker. If the number of five cannot be obtained, this group is called a group being founded.

The responsible chaplain is the spiritual adviser of the GKS-group. Every group is entitled to send a representative to the respective Parish Council with the Catholic Chaplain and to the Working Conference with the Catholic Chief of Chaplains of the military region.

b) Members of the GKS

At places/posts where a group of the GKS does not exist, servicemen and their dependants, retired servicemen and soldiers in reserve as well as employees of the Bundeswehr may also belong to the GKS, if they declare so to the responsible speaker of the military region.

c) GKS-Conference of the Military Region

It consists of the delegates of groups in the military region and of one delegate for at least five single members. It takes place at least once a year as an own meeting, if possible connected with the Working Conference with the Catholic Chief of Chaplains of the military region. It elects an active serviceman for a speaker of the military region and his deputies.

The Conference of the Military Region elects the delegates of the GKS of the military region for the Federal Conference of the GKS and the Central Meeting of Catholic Servicemen in the Jurisdiction of the Catholic Military Chaplain.

d) Federal Conference of the GKS

The Federal Conference of the GKS meets once a year. It consists of the delegates of the Conferences of the Military Regions of the GKS and of the members of the Central Committee.

The index of delegates has to take the number of the groups and of the members into account.

The Federal Conference elects those members of the Central Committee who are acting in the precinct of the Katholisches Militärbischofsamt (KMBA), at the same time as representatives of the GKS for the Central Meeting of Catholic Servicemen in the jurisdiction of the Catholic Military Bishop. It lays down in principle the purposes and functions of the GKS and decides by a qualified majority on amendments of the "regulations".

e) Central Committee of the GKS (HA)

The Central Committee of the GKS runs the GKS and acts on their behalf outwardly.

It has its registered seat with the Katholisches Militärbischofsamt.

The HA consists of:

- the Speakers of the military regions and a deputy for every one,
- the speakers of the region of the navy and the foreign-countries,
- four other members from the precinct of the KMBA,
- the "Born Members".

"Born Members" are:

- the secretary of the GKS,
- the editor of the periodical "auftrag",
- the Militärgeneralvikar,
- the responsible departmental chief in the KMBA.

The HA of the GKS elects from its midst the Federal Speaker and both his deputies.

The HA of the GKS appoints the editor of "auftrag" and at the suggestion of the Federal Speaker the Secretary.

The HA arranges the representation of the GKS in the Central Meeting of Catholic Servicemen in the jurisdiction of the Catholic Military Bishop according to Regulations ZV 3.b).

The HA is entitled to nominate experts and to establish working committees.

f) Executive Committee (EA)

The Executive Committee exercises the routine functions of the GKS between the sessions of the HA. It is appointed by the HA.

g) Organ of the GKS

The organ of the GKS is the periodical "auftrag". This is edited on the direction of the HA.

3. Enclosures of the Regulations

- Standing Orders of the GKS
- Voting Regulations
- Important Statements of the GKS.

«Règlement 77» de la Communauté des Militaires Catholiques (CMC)

(Adopté le 6 mai 1977 par la Conférence fédérale de la CMC)

1. Nature, Buts et Mission

1. La CMC

est une communauté, ressemblable à une union, de catholiques dans la Bundeswehr et de militaires dans l'église catholique.¹

Etant une organisation laïque dans la région de juridiction de l'Evêque militaire catholique, elle se base sur la foi chrétienne de l'église catholique et s'oriente sur les résultats du IIème Vaticanum² et du synode commun des diocèses dans la République fédérale d'Allemagne.³

2. Buts de la CMC

- contribuer à la réalisation de la foi chrétienne,
- augmenter le sentiment de responsabilité pour la mission du soldat et pour les tâches sociales,
- offrir à ses membres du support et de l'assistance vitale,
- les mettre à même d'agir en commun.

3. Mission de la CMC

- réaliser le droit à la desserte militaire à l'intérieur et à l'extérieur des Forces armées d'Allemagne,
- augmenter les efforts de la communauté de vivre et d'agir comme des vrais chrétiens catholiques dans les familles, dans la profession et dans la société,
- contribuer à la formation de la communauté par des rencontres personnelles et par des manifestations,
- s'avouer à la loi fondamentale de la République fédérale d'Allemagne et de s'employer pour sa réalisation,
- se porter garant de la mission du soldat d'être « le serviteur de la sécurité et de la liberté des nations » et de « la consolidation de la paix ».⁴
- s'efforcer à atteindre la coopération oecuménique dans le domaine national et international.

1 Statuts pour la desserte dans les Forces Armées d'Allemagne (Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr)

2 en particulier No 18 du Décret sur l'apostolat du laïque et No 79 de la Constitution pastorale sur l'église dans le monde d'aujourd'hui

3 en particulier la résolution sur "La Contribution de l'Eglise dans la République fédérale d'Allemagne au développement et à la paix"

4 No 79 de la Constitution pastorale sur l'église dans le monde d'aujourd'hui

Le membre de la CMC

- oriente sa vie sur la foi chrétienne,
- participe activement à la vie de sa paroisse,
- s'acquitte de la mission militaire consciemment et avec conviction,
- s'efforce,
 - d'approfondir sa foi chrétienne,
 - de mener avec conviction une vie chrétienne,
 - de participer activement à la vie de la communauté.

II. Organisation

1. Appartenance

Font partie de la CMC les militaires catholiques qui en vertu de leur décision personnelle se professent aux tâches de la communauté et qui déclarent d'agir conformément.

Aussi les membres de famille des militaires, des militaires mis à la retraite et de réserve ainsi que des employés civils de la Bundeswehr sont invités à coopérer comme membre dans la CMC.

2. Structure

La COMMUNAUTE DES MILITAIRES CATHOLIQUES (CMC) se compose de:

a) Groupements de la CMC

Ceux-ci se forment localement, ils constituent une forme d'organisation indépendante, se composent d'au moins cinq militaires catholiques et choisissent un militaire de service comme porte-parole. Si le nombre de cinq militaires n'est pas atteint, le GROUPE est considéré comme étant en formation.

L'aumônier militaire de garnison responsable est le conseiller spirituel du groupe CMC. Chaque GROUPE a le droit de déléguer un représentant au conseil paroissial auprès de l'aumônier militaire catholique de garnison ainsi qu'à la conférence de travail auprès de l'aumônier militaire catholique en chef de la région militaire.

b) Membres isolés de la CMC

Dans des localités/garnisons où il n'y a pas de groupes CMC, les militaires⁵ peuvent accéder aussi à la CMC comme membres isolés s'ils en informent le porte-parole compétent de la région militaire.

⁵ voir Para. II. 1 No 2

c) Conférence CMC de la Région militaire

Celle-ci se constitue de délégués des GROUPES de la région militaire et d'un délégué pour au moins cinq membres isolés. Elle se réunira séparément au moins une fois par an, de préférence en connexion avec la conférence de travail auprès de l'aumônier militaire catholique en chef de la région militaire. Elle élit un militaire de service comme porte-parole ainsi que ses suppléants.

A la conférence de la région militaire seront élus les délégués de la CMC de la région militaire à la Conférence fédérale de la CMC et à l'assemblée centrale des militaires catholiques dans la région de juridiction de l'Evêque militaire catholique.

d) Conférence fédérale de la CMC

La conférence fédérale de la CMC aura lieu une fois par an. Elle se compose des délégués des conférences de région militaire de la CMC ainsi que des membres du Comité principal.

L'indexe des délégués doit tenir compte du nombre de GROUPES et de membres.

A la conférence seront élus les membres du comité principal travaillant dans la région de juridiction de l'Episcopat militaire catholique (Katholisches Militärbischofsamt – KMBA) agissant en même temps comme représentants de la CMC à l'assemblée centrale des militaires catholiques dans la région de juridiction de l'Evêque militaire catholique.

Elle détermine les buts et tâches de la CMC en principe et décide par majorité qualifiable sur les modifications du « Règlement 77 ».

e) COMITE PRINCIPAL de la CMC (CP)

Le Comité principal de la CMC dirige la CMC et la représente à l'extérieur. Il siège auprès de l'Episcopat militaire catholique.

Le CP se compose:

- des porte-paroles des régions militaires et d'un suppléant à chacun,
- des porte-paroles des régions « Marine » et « Pays étrangers »,
- des quatre membres supplémentaires de la région de juridiction de l'Episcopat militaire catholique (KMBA),
- des membres « originaires ».

Les membres « originaires » sont:

- le secrétaire de la CMC,
- le rédacteur du périodique « auftrag »,
- le Vicaire militaire général,
- le chef de section responsable au KMBA.

Le Comité principal élit parmi ses membres la porte-parole fédéral et ses deux suppléants.

Le CP élit le rédacteur du périodique « auftrag » ainsi que le secrétaire sur recommandation du porte-parole fédéral.

Le CP arrange la représentation de la CMC à l'assemblée centrale des militaires catholiques dans la région de juridiction de l'Evêque militaire catholique conformément au Règlement ZV 3.b).

Le CP a le droit de convoquer des experts et d'organiser des comités de travail.

f) COMITE EXECUTIF (CE)

Le CE est chargé de l'expédition des affaires courantes de la CMC dans l'intervalle des sessions du CP.

Il sera désigné par le CP.

g) Organe de la CMC

L'organe de la CMC est le périodique « auftrag ». Il sera publié sur ordre du CP.

3. Annexes au « Règlement »

- Procédé de Travail de la CMC
- Modalités d'élection
- Déclarations importantes de la CMC.

1 A.L. 27 u. 28

2 A.L. 14 – K.W. 79/5, 88, 89, 90

3 A.L. 16

4 K.W. 90/2 – A.L. 27

Adressen

GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN (GKS)

Postfach 1901 99
Adenauerallee 115

5300 Bonn 1

Bundessprecher der GKS
Oberstleutnant i. G. Georg Heymen
Im Falkenhorst 6

5000 Köln 90 (Porz-Eil)

Geschäftsführer der GKS
Oberstleutnant Jürgen Bringmann
Europaring 18

5300 Bonn 1

Redakteur „auftrag“
Oberst Helmut Fettweis
Pappelweg 7

5300 Bonn 2

Vorsitzender der Zentralen Versammlung

Oberst i. G. Dr. Helmut Korn
Karl-Leisner-Str. 20

5300 Bonn 1

Katholisches Militärbischöfsamt
Adenauerallee 115

5300 Bonn 1